

Anhang.

Die Diplomingenieure werden auf folgende in Prüfungssachen für sie wichtige Bestimmungen hingewiesen:

I. Kgl. Verordnung betreffend die Staatsprüfung im Baufach vom 12. August 1909 (Reg.-Blatt Seite 233):

§ 1.

Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschineningenieurfach einschließlich Elektrotechnik wird erworben:

1. durch die Ersetzung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahre 1909 oder später;
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit;
3. durch die Ersetzung der Staatsprüfung.

Zur Anstellung als Beamter ist für einzelne Dienstzweige weiterhin der Besitz der besonders vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften erforderlich.

§ 2.

Praktische Tätigkeit und Staatsprüfung unterscheiden sich nach den in § 1 Absatz 1 bezeichneten drei Fachrichtungen.

Zur praktischen Tätigkeit und zur Staatsprüfung je in ihrer Fachrichtung werden Diplomingenieure zugelassen, die die Diplomprüfung (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) als Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur, Verwaltungsingenieur oder als Elektroingenieur abgelegt haben und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Ein Anspruch auf praktische Ausbildung im Staatsdienst besteht nur, soweit es sich um die Leistung des vorgeschriebenen Behörden- und Oberbehördendienstes handelt.

(Absatz 3 kommt hier nicht in Betracht).

§ 3.

Die praktische Tätigkeit der Diplomingenieure dauert mindestens drei Jahre. Die praktische Tätigkeit von Diplomingenieuren vor Ersetzung der Diplomprüfung wird jedenfalls mit der in den Diplomprüfungsordnungen vorgeschriebenen Mindstdauer auf die dreijährige Ausbildungszeit angerechnet; im ganzen können von der in die Zeit vor Ersetzung der Diplomprüfung fallenden praktischen Tätigkeit bei